

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1958

Nummer 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Erl. 30. 1. 1958, Richtlinien für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens. S. 205.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 1. 1958, Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB. S. 206. — Bek. 31. 1. 1958, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 207.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 15. 1. 1958, Anschluß von Kachelöfen für Mehrraum-Luftheizungen an den Schornstein. S. 207.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 4. 2. 1958. S. 207-08.

A. Landesregierung

Richtlinien

für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens

(Landesjugendplan — Position 27);

hier: Änderung des Abschnitts III der Richtlinien vom 17. April 1957

Erl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 1. 1958
— I B 611:108 — 1/57

Abschnitt III der Richtlinien v. 17. April 1957 (MBL NW. 1957 S. 969 und 1412) erhält folgende Fassung:

III. Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages, Finanzierungsplans, Veranstaltungsprogramms und einer Erklärung, daß die altersmäßigen Voraussetzungen gemäß Abschnitt IV Absatz 3 erfüllt sind, zu richten:

- a) von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden an deren zuständige Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisation auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge gesammelt der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über das Arbeits- und Sozialministerium vorlegen,
von allen übrigen, nicht im Landesjugendring vertretenen Jugendorganisationen oder Gemeinschaften zunächst an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt, und von dort über den Landschaftsverband und das Arbeits- und Sozialministerium an die Staatskanzlei.
- b) im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen über den zuständigen Regierungspräsidenten und das Kultusministerium an die Staatskanzlei.
- c) im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien, die ihrerseits die Anträge gesammelt der Staatskanzlei über das Kultusministerium vorlegen.
- d) von den politischen oder freien Studentenverbänden über deren Landesverbände und das Kultusministerium an die Staatskanzlei. Eine Stellungnahme des Rektors der Universität ist beizufügen.

- e) Die Verbände des Rings Politischer Jugend und alle sonstigen Organisationen legen ihre Anträge unmittelbar der Staatskanzlei vor.

Anträge auf Förderung von Sommerveranstaltungen sind bis zum 1. April, für Winterveranstaltungen bis zum 15. Oktober einzureichen.

— MBL NW. 1958 S. 205.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1958
— I C 3:19-45.10

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB regelt sich wie folgt:

1. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist gem. § 3 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärmbekämpfung v. 10. Januar 1955 i. d. F. der Änderungsverordnung v. 11. Dezember 1956 (GS. NW. S. 161) die Kreispolizeibehörde zuständig. Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der örtlichen Ordnungsbehörde erteilt werden (vgl. Nr. 18 Abs. 1 des RdErl. v. 26. 2. 1957 MBL NW. S. 653).
2. Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln und zum Schießen mit einer Schußwaffe ist gem. § 5 Abs. 1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Eine Beteiligung oder Benachrichtigung der Polizeibehörden ist nicht erforderlich.

Der RdErl. v. 8. 6. 1951 (MBL NW. S. 673) betr. Schießen usw. an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Kreispolizeibehörden,
Örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBL NW. 1958 S. 206.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1958 —
I C 4 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

- Heft 75: Die berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen — Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung vom 15. November 1955
Bezugspreis: 2,— DM.
- Heft 76: Die Wanderungsbewegung in Nordrhein-Westfalen 1955
Bezugspreis: 3,50 DM.
- Heft 77: Die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen — Wintersemester 1955
Bezugspreis: 1,50 DM.
- Heft 78: Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1955
Bezugspreis: 3,20 DM.
- Heft 79: Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen — Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung vom 15. Mai 1956
Bezugspreis: 2,40 DM.
- Heft 80: Das nach dem Körperschaftssteuergesetz veranlagte Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1954
Bezugspreis: 1,90 DM.
- Heft 81: Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 31. März 1957
Bezugspreis: 3,25 DM.

Die Veröffentlichungen sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1958 S. 207.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Anschluß von Kachelöfen für Mehrraum-Luftheizungen an den Schornstein

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 1. 1958 —
II A 3 — 2.000 Nr. 2952/57 —

- Nach § 20 der auf Grund der Einheitsbauordnungen erlassenen Bauordnungen dürfen höchstens drei Rauchrohre gewöhnlicher Zimmeröfen in ein Schornsteinrohr von 225—280 cm² lichter Weite eingeführt werden. Zur Behebung von Zweifeln, ob auch der Kachel-

ofen einer Mehrraum-Luftheizung zu den Einzelöfen im Sinne vorstehender Bestimmung oder aber zu den Kesseln einer Stockwerksheizung im Sinne meines RdErl. v. 22. 8. 1955 (MBl. NW. S. 1736) betreffend Anschluß von Stockwerksheizungen an den Schornstein zählt, wird bestimmt, daß Kachelöfen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung bis zu 10 000 kcal/h einschließlich der nachgeschalteten Heizzüge als Einzelöfen im Sinne von § 20 EBO zu behandeln sind, sofern der Dauerbrandeinsatz des Ofens keinen Wassermantel, sondern eine wärmespeichernde Aus- und Ummauerung besitzt.

Im einzelnen gilt folgendes:

- 1.1 An ein Schornsteinrohr von 13,5 · 13,5 cm lichter Weite (182 cm²) darf ein Kachelofen bis zu einer Nennheizleistung von 10 000 kcal/h angeschlossen werden.
- 1.2 An ein Schornsteinrohr von 13,5 · 20,0 cm lichter Weite (270 cm²) dürfen zwei Kachelöfen bis zu einer Nennheizleistung von zusammen 20 000 kcal/h angeschlossen werden.
- 1.3 Die Zahl der Anschlüsse je Schornsteinrohr wird auf 2 Kachelöfen begrenzt. Hierbei dürfen sich die Ofen im gleichen Geschoß befinden.
- 1.4 Bei Gebäuden mit Flachdächern ohne Bodenraum oder mit flachgeneigten Dächern (etwa bis zu 30°) muß abweichend von Abschn. 1.3 ein im obersten Geschoß aufgestellter Kachelofen an ein eigenes Schornsteinrohr angeschlossen werden, das nicht bis zum Kellergeschoß herabgeführt zu werden braucht, sondern im obersten Geschoß beginnen darf.
- 2 Kachelöfen für Mehrraum-Luftheizung, deren Dauerbrandeinsatz zusätzlich mit einem Warmwasserkessel (Warmwassertasche o. ä.) für Heizung oder Warmwasserbereitung ausgestattet ist, sind jedoch bezüglich des Anschlusses an den Schornstein wie Kessel einer Stockwerksheizung im Sinne meines RdErl. v. 22. 8. 1955 zu behandeln.
- 3 Für den Anschluß gasbeheizter Kachelöfen für Mehrraum-Luftheizungen an Schornsteine gelten die mit meinem RdErl. v. 16. 9. 1952 (MBl. NW. S. 1343) bekanntgegebenen „Bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 207.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 4. 2. 1958

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
14. 1. 58 Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes	240	31
21. 1. 58 Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen	211	31
21. 1. 58 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	113	32
21. 1. 58 Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes	8055	33
18. 1. 58 Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern	700	33
17. 1. 58 Verordnung über die Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke	791	33

— MBl. NW. 1958 S. 207/08.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.